

II-2991 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 11.633/66-I 1/77

WIEN, 30. Nov. 1977

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

Parlament

1010 Wien

1382 IAB

1977-12-02

zu 1400, 13

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen (FPÖ), Nr. 1400/J, vom 13. Oktober 1977, betreffend Attersee Klauswehr

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen (FPÖ), Nr. 1400/J, betreffend Attersee-Klauswehr, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ein sehr wesentliches Ziel, das durch die Errichtung des Attersee-Klauswehres erreicht werden sollte, war der Schutz der Ufergebiete vor Hochwasser durch möglichste Konstanzhaltung des Wasserspiegels. Eine Verhinderung jeglichen Seeanstieges würde aber zu großen Überschwemmungen an der Ager führen und ist deshalb nicht vertretbar.

Beim Betrieb des Attersee-Klauswehres müssen somit die Interessen der Seeanreiner und jene der Unterlieger gegeneinander abgewogen werden. Ein derartiger Interessenausgleich führt aber zwingend zu der Unmöglichkeit, den unterschiedlichen Standpunkten aller Betroffenen voll Rechnung zu tragen.

Die Betriebsordnung des Attersee-Klauswehres wurde unter anderem so erstellt, daß die Auswirkungen der häufigen kleineren Seehochwässer stark herabgemindert werden können. Die Auswirkungen großer Hochwässer können durch das Attersee-Klauswehr nicht ausgeschaltet, jedoch auch vermindert werden. Diesbezügliche Untersuchungen haben ergeben, daß das Hochwasser vom Spätherbst 1974 im Seebereich zu einer um 5 cm höheren Spiegellage geführt und um 4 Tage länger gedauert hätte, wenn das Klauswehr noch nicht in Betrieb gewesen wäre. Beim Julihochwasser 1975 wäre die Spiegellage um 3 cm höher und die Dauer um 7 Tage länger gewesen.

Bei der Betriebsordnung des Attersee-Klauswehres handelt es sich derzeit noch um eine vorläufige Betriebsordnung. Diese vorläufige Betriebsordnung wird nach Vorliegen weiterer Erfahrungen einer Überprüfung unterzogen werden. Dabei werden auch die betroffenen Anrainer Gelegenheit haben, sich zu äußern. Ich muß aber schon jetzt darauf hinweisen, daß eine raschere Abfuhr von Hochwasser aus dem Atterseeraum nur dann möglich sein wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß diese Maßnahme mit keinen wesentlichen zusätzlichen Verschärfungen der Abflußverhältnisse in der Unterliegerstrecke verbunden ist.

Der Bundesminister:

